

Was Gründungen von Minderjährigen auszeichnet

Teita Bijedić, Olga Suprinovič, Stefan Schneck, Jonas Löher

Zusammenfassung

Schätzungsweise 290 bis 610 Minderjährige gründen jährlich ein Unternehmen. Gründungen von Minderjährigen sind demzufolge ein Nischenphänomen: Die Jugendlichen nutzen die Selbstständigkeit vorwiegend, um sich auszuprobieren, Ideen auf dem Markt umzusetzen und Kompetenzen zu erwerben, die sie auf das spätere Erwerbsleben vorbereiten. Finanzielle Motive stehen dagegen seltener im Vordergrund. Während das familiäre Umfeld als gründungsförderlich wahrgenommen wird, wirken die Erfahrungen mit Behörden, aber auch Lehrerinnen und Lehrern oftmals entmutigend.

Nur wenige minderjährige Gründerinnen und Gründer – auch "Teenpreneurs"¹ genannt – sind in der Öffentlichkeit bekannt. Einige von ihnen, wie bspw. Bill Gates, der bereits mit 14 seine erste Software erfolgreich verkaufte, haben große mediale Aufmerksamkeit erregt. In Deutschland ist eine Reihe von erfolgreichen Unternehmensgründungen durch Jugendliche aus dem Wettbewerb *Jugend forscht* hervorgegangen. Gleichwohl war über minderjährige Gründerinnen und Gründer bislang wenig bekannt – nicht zuletzt, weil diese Gruppe durch gängige Befragungen kaum erfasst wird.

Anhand von Daten des Taxpayer-Panels (TPP) sowie eigens durchgeführter quantitativer und qualitativer Erhebungen haben wir versucht, das Phänomen zu quantifizieren und die Motive minderjähriger Gründerinnen und Gründer sowie den Einfluss ihres Umfeldes zu beleuchten (vgl. Bijedić et al. 2023).

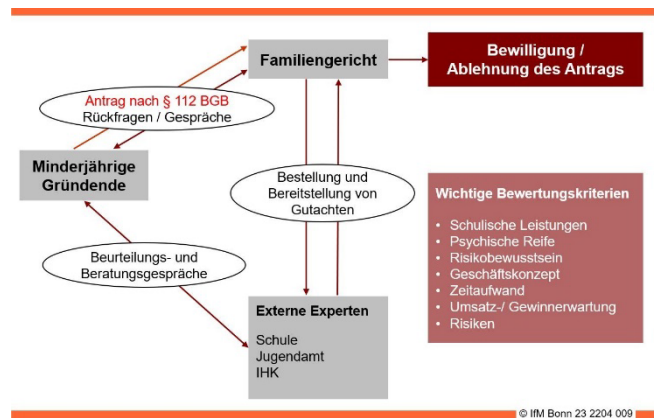
Das Familiengericht spielt bei Gründungen von Minderjährigen mit

Als minderjährig gelten Personen unter 18 Jahren (§ 2 BGB). Während Minderjährige unter sieben Jahren nach BGB geschäftsunfähig sind, gelten Minderjährige mit der Vollendung des siebten Lebensjahres schon als beschränkt geschäftsfähig. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können – die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorausgesetzt – vom Familiengericht zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt werden (§ 112 BGB). Liegt eine solche Ermächtigung vor, dürfen Minderjährige unbeschränkt die Rechtsgeschäfte vornehmen, die der genehmigte Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach § 112 BGB im Rahmen eines nicht genau festgelegten, fallbezogenen Verfahrens nach eigenem Ermessen.

Hierzu machen sich die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einen persönlichen Eindruck von dem bzw. der Minderjährigen sowie dem familiären Umfeld. Zudem holen sie Stellungnahmen unterschiedlicher Institutionen ein. Infolgedessen dauert ein Verfahren – von der Antragstellung bis zum Bescheid – mehrere Monate bis zu einem Jahr.

Exemplarischer Ablauf eines Ermächtigungsverfahrens



Quelle: Bijedić et al. (2023).

Nischenphänomen mit Nebenerwerbscharakter

Nach Schätzungen des IfM Bonn gründen jährlich 290 bis 610 Minderjährige ein Unternehmen, bei denen sie auch die Geschäfte führen. Dies sind nur drei bis sieben Minderjährige von 100.000. Betrachtet man alle minderjährigen Selbstständigen (einschließlich Unternehmensinhaber ohne Geschäftsführungsfunktion) ab sieben Jahren gemäß dem TPP, entfällt gut die Hälfte von ihnen auf Personen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren. Die Selbstständigkeit wird dabei häufig im Bereich künstlerischer und kreativer Tätigkeiten sowie im IKT-Bereich ausgeübt. Von den Neuzugängen in die

¹ Im Gegensatz zum Begriff des Youth Entrepreneurship, der Personen von 18 bis unter 35 Jahren einschließt (vgl. OECD, GEM o.J.), unter-

suchen wir Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit aufgrund noch nicht erreichter Volljährigkeit.

Selbstständigkeit deklarierte die Mehrheit im Jahr 2017 Gewinneinkünfte von weniger als 5.000 Euro.

Intrinsische Gründungsmotive dominieren

Was bewegt die Jugendlichen zur Gründung neben der schulischen Laufbahn? Der überwiegende Anteil der Interviewten nennt intrinsische Motive als Hauptbeweggründe: Eine Unternehmensgründung wird von den Jugendlichen vornehmlich als unternehmerisches Lernfeld zur beruflichen Kompetenzentwicklung und zum Sammeln praxisbezogener Erfahrungen genutzt. Zudem wird das eigene berufliche Netzwerk proaktiv und strategisch aufgebaut. Finanzielle Motive spielen hingegen eine eher nachrangige Rolle. Dies überrascht wenig, weil der Lebensunterhalt meist von den Erziehungsberechtigten finanziert wird. Da viele der Interviewten sich auch in Zukunft weitere Gründungen vorstellen können, dient die frühe Gründung mit nebenberuflichem Charakter vorrangig als diesbezüglich Sensibilisierung und Qualifizierung.

Förderliches Umfeld ist entscheidend

Das nahe persönliche Umfeld der Jugendlichen, v. a. Eltern, unternehmerische Vorbilder, Mitschülerinnen und Mitschüler, Freunde sowie Lehrerinnen und Lehrer, spielt sowohl für die Entwicklung der Gründungsneigung als auch für die Umsetzung der Gründung eine große Rolle. Eine zentrale Bedeutung kommt dem Elternhaus zu: Die dort vermittelten Werte und unternehmerischen Erfahrungen werden von den Jugendlichen als besonders gründungsfördernd wahrgenommen. Steht die Umsetzung des Gründungsvorhabens konkret an, gewinnen persönliche Vorbilder und Mentoren an Bedeutung.

Demgegenüber wird das institutionelle Umfeld häufig als gründungshemmend wahrgenommen: Minderjährige Gründerinnen und Gründer erfahren häufig negatives Feedback von Lehrerinnen und Lehrern. Manche werden dadurch entmutigt, da die Jugendlichen altersbedingt besonders für externe Einflüsse empfänglich sind. Daher sollte Entrepreneurship Education an Schulen stärker curricular verankert werden. So könnte (bspw. als Bestandteil der Berufsorientierung) für die Option einer Selbstständigkeit im Erwachsenenalter sensibilisiert, über Chancen und Risiken unternehmerischen Handelns aufgeklärt sowie allgemein nützliche wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt werden. Auch empirische Untersuchungen zeigen, dass eine ganzheitlich konzipierte Entrepreneurship Education an Schulen einen positiven Effekt auf die Entwicklung fachübergreifender Schlüsselkompetenzen sowie unternehmerischer Persönlichkeitscharakteristika hat (vgl. Bijedić 2013; Brüne/Lutz 2020). Zudem ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit der Selbstständigkeit inklusive deren Chancen und Risiken eine mündige Entscheidung über eine Selbstständigkeit

im weiteren Erwerbsverlauf, was das unternehmerische Scheitern reduzieren kann (vgl. Bijedić 2013).

Doch erfordert eine breite Implementierung von Entrepreneurship Education deren Verankerung in der Lehrerbildung und Kooperationen mit regionalen Stakeholdern aus der Praxis. Kooperationen von Schulen untereinander, z.B. in Form einer „Spezialisierung“ auf „Entrepreneurship Education“, als Anlaufstelle für Partnerschulen der Region, würden einzelne Schulen entlasten. Eine Zusammenarbeit mit etablierten Initiativen (z.B. Unternehmergeist macht Schule des BMWK) könnte die Umsetzung erleichtern.

Wie die Politik Minderjährige bei ihrem Gründungswunsch unterstützen kann

Juristische Ermächtungsverfahren und die damit verbundenen Einzelfallprüfungen haben prinzipiell das Kindeswohl im Fokus und sind daher unerlässlich. In ihrer aktuellen Form stellen sie jedoch eine große Herausforderung für minderjährige Gründerinnen und Gründer und deren Erziehungsberechtigte dar – insbesondere aufgrund ihrer Langwierigkeit und Intransparenz. Die negativen Erfahrungen mit der Bürokratie könnten bei den Jugendlichen zu einer negativen Konnotation mit Unternehmertum und der eigenen Selbstständigkeit führen. Mehr Standardisierung und Transparenz hinsichtlich der Verfahrensgestaltung und der Bewertungskriterien könnten den Gründungsprozess beschleunigen und die Hürden reduzieren, bspw. in Form niederschwellig aufbereiteter Informationen und Checklisten zum Ablauf und den Erfordernissen des Verfahrens. Auch die Digitalisierung einzelner Prozessschritte und die Einrichtung von Schwerpunktgerichten würden den Prozess beschleunigen und gleichzeitig die Ressourcen schonen.

Dr. Teita Bijedić ist wissenschaftliche Projektleiterin, Olga Suprinovič, Dr. Stefan Schneck und Dr. Jonas Löher sind wissenschaftliche Mitarbeiter am IfM Bonn.

Weiterführende Studien:

Bijedić, T.; Löher, J.; Schneck, S.; Suprinovič, O.; Braun, S. (2023): Gründungen von Minderjährigen – Verbreitung und Charakteristika, IfM Bonn: IfM-Materialien Nr. 298, Bonn.

Stiftung Jugend forscht e. V. (2019): Ein erfolgreicher Unternehmensgründer – mit 17 Jahren, www.jugend-forscht.de/stiftung-jugend-forscht-e-v/historie/erfolgreiche-ehemalige/ein-erfolgreicher-unternehmensgruender-mit-17-jahren.html, aufgerufen am: 1.7.2023.

Impressum

Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind ausschließlich die jeweiligen Autoren verantwortlich.

Hrsg.: **Prof. Dr. Friederike Welter** (IfM Bonn, Universität Siegen)
Prof. Dr. Matthias Baum (FGF e.V., Universität Bayreuth)

V.i.S.d.P.: **Dr. Jutta Gröschl** (IfM Bonn),
Ulrich Knaup (FGF e.V.)

Websites: www.ifm-bonn.org

www.fgf-ev.de